

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Feber 1959

326/A.B.  
zu 331/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h und Genossen vom 20. November 1958, betreffend Abänderung der NS-Amnestie 1957 im Belange der Sozialversicherung, hat Bundeskanzler Ing. R a a b namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die vorliegende Anfrage geht von der Annahme aus, dass die Bestimmungen des § 541 ASVG. durch die Vorschriften der NS-Amnestie 1957 "nur im Belange der Endigung der Leistung noch nicht bezahlter Erstattungsbeträge" berührt werden.

Hiezu ist festzustellen, dass die Vorschriften des § 541 ASVG. ausschliesslich verfahrensrechtlicher Natur sind und keinerlei materiell-rechtlichen Inhalt haben. Die zitierten Vorschriften besagen, dass die Versicherungsträger über die sich nach § 23 des Verbotsgesetzes 1947, BGBl.Nr.25, auf dem Gebiet der Sozialversicherung ergebenden Auswirkungen einen Bescheid zu erlassen haben (§ 541 Abs.1 ASVG.), dass Rechtsmittel gegen derartige Bescheide keine aufschiebende Wirkung haben (§ 541 Abs.2 ASVG.) und dass zur Hereinbringung der nach § 23 Verbotsgesetz 1947 bzw. § 541 Abs.1 ASVG. zu erstattenden Beträge auf die auszuzahlenden Rentenbeträge gegriffen werden kann.

Im Hinblick auf den fehlenden materiell-rechtlichen Charakter des § 541 ASVG. ist es daher nicht verständlich, wenn in der vorliegenden Anfrage von Beschränkungen die Rede ist, die im § 541 ASVG. enthalten sein sollen und deren Aufhebung durch eine Änderung der NS-Amnestie 1957 ermöglicht werden soll. Aus der der vorliegenden Anfrage beigegebenen Begründung kann allerdings entnommen werden, dass sich die Anfragesteller offenbar darüber im klaren sind, dass das von ihnen angestrebte Ziel, nämlich das Wiederaufleben von Begünstigungen, die nach § 23 Verbotsgesetz 1947 zur Einstellung gelangten, nur durch eine Änderung der Bestimmungen der NS-Amnestie 1957 erreicht werden könnte.

Eine Änderung der NS-Amnestie 1957 in dem angedeuteten Sinn würde praktisch zur Folge haben, dass alle Begünstigungen, die Personen wegen ihres Eintretens für die nationalsozialistische Erhebung nach den ehemaligen deutschen Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung innehatten, wieder wirksam werden würden. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um die Fälle, auf die der seinerzeitige Erlass des Reichsarbeitsministers vom 17. Mai 1940,

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Feber 1959

IIa 5852/40, AN.II 168, angewendet wurde. Auf Grund dieses Erlasses hatten Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1938, die mit dem Eintreten für die nationalsozialistische Erhebung im unmittelbaren Zusammenhang gestanden sind, in der Pensionsversicherung als Beitragszeiten im Sinne des § 250 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes zu gelten. Diese Begünstigung wurde durch § 23 des Verbotsgesetzes 1947 aufgehoben.

Die Bundesregierung sieht sich ausserstande, eine Gesetzesänderung vorzubereiten, durch die die erwähnte Begünstigung wieder eingeführt werden soll. Eine solche Änderung würde praktisch bedeuten, dass die hiedurch betroffenen Personen bessergestellt werden als sonstige Versicherte, die in dem Zeitraum vor dem 31. Dezember 1938 ebenfalls Zeiten der Arbeitslosigkeit aufweisen, die aber nicht mit dem Eintreten für die nationalsozialistische Erhebung im Zusammenhang stehen.

Wenn in der Begründung der vorliegenden Anfrage schliesslich eine Ungleichheit der Behandlung behauptet wird, die sich aus der gegenwärtigen Rechtslage für die nach dem ASVG. ~~Versicherten~~ gegenüber den selbständig Erwerbstätigen ergeben soll, und in diesem Zusammenhang auf die Anfrage der Abgeordneten Kandutsch und Genossen vom 29. Jänner 1958 hingewiesen wird, so ist hiezu zu bemerken, dass die Gründe, aus denen sich diese Behauptung der Anfragesteller aus unzutreffend erweist, in der Beantwortung der Anfrage vom 29. Jänner 1958 durch den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung bereits eingehend dargelegt worden sind.

-.-.-.-.-